

aber somit, wie die Rekurrenten geltend machen, dem § 17 der Verordnung vom 12. November 1889 für die fragliche Bestimmung in Art. 7 jenes Gesetzes keine Bedeutung zu, so muss diese Gesetzesbestimmung als grundsätzlich noch zu Recht bestehend angesehen werden, und es lässt sich deshalb die regierungsrätliche Verordnung vom 21. April 1915, soweit sie in ihrer Abweichung hievon angefochten ist, nicht auf die dem Regierungsrate durch Art. 67 StV eingeräumte Verordnungskompetenz stützen, sondern bedeutet einen diese Kompetenznorm missachtenden Uebergreif des Regierungsrates in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt, der nicht geschützt werden kann. Hieran vermag auch § 69 des kantonalen Finanzgesetzes, auf den die regierungsrätliche Vernehmlassung beiläufig noch verweist, nichts zu ändern. Es liegt auf der Hand, dass diese Gesetzesbestimmung als Kompetenzgrundlage für den streitigen Verordnungsinhalt nicht in Betracht fallen kann, da es sich dabei ja nicht um die Festsetzung der Patenttaxen, sondern um die grundlegende Frage der Patentpflicht der Angelfischerei handelt.

Demnach hat das Bundesgericht  
e r k a n n t :

Der Rekurs wird dahin gutgeheissen, dass die Verordnung des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 21. April 1915 über die Angelfischerei in den fliessenden Gewässern insoweit aufgehoben wird, als sie die bisher freie Angelfischerei von der Erwerbung eines Patentes und der Bezahlung einer Gebühr abhängig macht.

## VI. STREITIGKEITEN ZWISCHEN VORMUNDSCHAFTSBEHÖRDEN VERSCHIEDENER KANTONE

### CONTESTATIONS ENTRE AUTORITÉS TUTÉLAIRES DE DIFFÉRENTS CANTONS

#### 46. Urteil vom 16. September 1915 i. S. Waisenamt Seen gegen Bern.

Oertliche Zuständigkeit zur Führung der Vormundschaft nach Art. 376, 377 ZGB, Voraussetzungen für die Annahme einer stillschweigenden Zustimmung der Vormundschaftsbehörde zum Wohnsitzwechsel des Mündels.

A. — Mit Eingabe vom 27. Juni 1911 an das Regierungsstatthalteramt Schwarzenburg stellte die Vormundschaftsbehörde Wahlern den Antrag auf Bevormundung der 1865 geborenen Rosina Jenni, Bürgerin von Wahlern, wohnhaft « im Than » Schwarzenburg, indem sie zur Begründung anführte, dass die Genannte, nachdem sie schon im Vorjahr der « Evangelischen Gemeinschaft » eine unentgeltliche Zuwendung von 5000 Fr. gemacht, nunmehr im Begriffe stehe, ihr ganzes Vermögen von zirka 125,000 Fr. einem gewissen Rost, der mit ihr zusammen der erwähnten Sekte angehöre, zu schenken, wodurch sie sich der Gefahr eines künftigen Notstandes aussetze. Der Regierungsstatthalter entsprach dem Gesuch in dem Sinne, dass er durch Verfügung vom gleichen Tage in Anwendung von Satzung 218 des bernischen Zivilgesetzbuches Rosina Jenni provisorisch in der Verwaltung ihres Vermögens einstellte und ihr einen Kurator ernannte, im übrigen aber, da jene gegen ihre Entmündigung Einsprache erhob, die Sache dem Amtsgericht Schwarzenburg zur Entscheidung überwies. Durch Urteil vom 16. Dezember 1911 hat darauf das

letztere in Abweisung der Einsprache dem Bevogtungsbegehren stattgegeben und Rosina Jenni unter Vormundschaft gestellt. Dieses Urteil ist von der Bevogteten nicht weitergezogen und infolgedessen rechtskräftig geworden. Noch bevor es erging, am 28. Juni 1911, hatte inzwischen Rosina Jenni Schwarzenburg verlassen und war unter Mitnahme ihres Mobiliars zu den Eheleuten Rost in Iberg, Gemeinde Seen (Kanton Zürich) gezogen. Auf ihr Begehren um Ausstellung von Ausweisschriften übermittelte ihr der Gemeinderat Wahlern ein vom 30. Juni 1911 datiertes Zeugnis, dass sie Bürgerin von Wahlern sei und als solche jederzeit anerkannt werde; dieses Zeugnis, so wurde bemerkt, werde « zum Zwecke vorübergehenden Aufenthalts in Iberg bei Kollbrunn, Gemeinde Seen an Stelle eines förmlichen Heimatscheins ausgestellt ». Eine darauf ergangene Reklamation der Jenni hatte keinen Erfolg, indem die Vormundschaftsbehörde Wahlern ihr am 1. August 1911 mitteilte, dass sie die Schriftenherausgabe und damit die Zustimmung zum Wohnsitzwechsel verweigere. Da Rosina Jenni gleichwohl auch weiterhin bei den Eheleuten Rost verblieb, verlangte das Waisenamt (Vormundschaftsbehörde) Seen im Laufe des Jahres 1913 von der Vormundschaftsbehörde Wahlern die Uebertragung der Vormundschaft, erhielt aber einen ablehnenden Bescheid. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde sowohl vom Regierungstatthalteramt Schwarzenburg als vom Regierungsrat des Kantons Bern, von letzterem durch Entscheid vom 8. Mai 1915 mit der Begründung abgewiesen: ein die Merkmale und Wirkungen des Art. 377 ZGB in sich schliessender Wohnsitzwechsel sei nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts dann anzunehmen, wenn ein Mündel sich im ausdrücklichen oder stillschweigenden Einverständnis der Vormundschaftsbehörde ausserhalb des örtlichen Wirkungskreises der letzteren in der Absicht dauernden Verbleibens aufhalte. Habe in diesem Sinne ein Wechsel

des tatsächlichen Wohnortes stattgefunden, so gingen Recht und Pflicht zur Führung der Vormundschaft selbst dann auf die Vormundschaftsbehörde des neuen Wohnsitzes über, wenn die Vormundschaftsbehörde des bisherigen Wohnsitzes sich dieser Konsequenz nicht bewusst gewesen sei. Nun böten die Akten vorliegend keine Anhaltspunkte dafür, dass die Vormundschaftsbehörde Wahlern gewillt gewesen sei, der Fr. Jenni ausdrücklich oder stillschweigend eine Verlegung ihres Wohnsitzes nach Iberg zu gestatten. Vielmehr habe dieselbe feststehendermassen bei jeder Gelegenheit ihren Willen dahin bekundet, dass sie die Einwilligung zu dem von der Pflegebefohlenen eigenmächtig vollzogenen Wechsel des Wohnortes verweigere. Wenn trotzdem keine Zwangsmassregeln zur Rückverbringung nach Wahlern ergriffen worden seien, so sei dies lediglich deshalb geschehen, weil bei der krankhaft sensibeln Veranlagung der Pupillin eine zwangsweise Rückführung leicht eine Erschütterung des Gemütszustandes derselben hätte zur Folge haben können. Diese Rücksichtnahme auf die seelische Verfassung der Bevormundeten dürfe der Vormundschaftsbehörde Wahlern angesichts ihrer wiederholten gegenteiligen Willenskundgebungen nicht als Zustimmung zum Wohnsitzwechsel im Sinne von Art. 377 ausgelegt werden. Da das Vorliegen einer solchen Zustimmung die notwendige Voraussetzung für die Uebertragung der Vormundschaft nach Seen wäre, könne demnach dem Verlangen der Gemeinde Seen nicht entsprochen werden.

B. — Gegen diesen Entscheid des Regierungsrats hat das Waisenamt Seen die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen und unter Berufung auf Art. 180 Ziff. 4 OG und 377 ZGB das Begehren gestellt, der Regierungsrat von Bern bezw. die Vormundschaftsbehörde Wahlern seien anzuhalten, die Vormundschaft über Rosina Jenni der Gemeinde Seen zu übertragen. Zur Begründung wird geltend gemacht, dass die Vor-

mundschaftsbehörde Wahlern, indem sie Rosina Jenni während beinahe vier Jahren in Seen belassen habe, ohne Schritte zu deren Rückverbringung nach Wahlern zu unternehmen, sich stillschweigend damit einverstanden erklärt habe, dass dieselbe dauernd dort verbleibe. Die Behauptung, dass die Rückschaffung lediglich mit Rücksicht auf die krankhafte Veranlagung der Bevormundeten bisher unterblieben sei, könne nicht ernst genommen werden, da weder der Vormund noch die Vormundschaftsbehörde während der ganzen Zeit sich je um das persönliche Wohl der Jenni bekümmert, sondern ihre Fürsorge auf die Vermögensverwaltung beschränkt hätten. Ebenso könne dem im Zeugnis vom 30. Juni 1911 angebrachten Vorbehalte heute keine Bedeutung mehr zukommen, weil er durch die Verhältnisse, wie sie sich inzwischen herausgebildet hätten, die Duldung des dauernden Aufenthalts der Jenni in Seen, überholt sei.

C. — Der Regierungsrat des Kantons Bern und die Vormundschaftsbehörde Wahlern haben unter Berufung auf die Motive des angefochtenen Entscheides auf Abweisung der Beschwerde angetragen.

Das Bundesgericht zieht  
in Erwägung:

Da festgestelltmassen am 28. Juni 1911, als Rosina Jenni Wahlern verliess, bereits dort gegen sie das Entmündigungsverfahren eingeleitet und bis zu dessen Austrag die vorläufige Vormundschaft über sie angeordnet war, hätte dieselbe nach Art. 4, 10 und 17 des damals massgebenden Bundesgesetzes über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, die inhaltlich mit den heutigen Art. 25 und 377 ZGB übereinstimmen, einen neuen, von ihrem bisherigen verschiedenen Wohnsitz nur noch mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde Wahlern begründen können. Auf diesem Standpunkte steht denn auch das beschwerdeführende Waisen-

amt Seen selbst, indem es sein Begehren, dass das Recht zur Führung der Vormundschaft der Gemeinde Seen zuzuerkennen sei, nicht etwa darauf stützt, dass die Bevormundete im Zeitpunkte ihrer Uebersiedlung dorthin noch die freie Verfügung über ihren Wohnsitz besessen habe, sondern sich zu dessen Begründung ausschliesslich auf die Bestimmung des Art. 377 ZGB, die angebliche stillschweigende Zustimmung der Vormundschaftsbehörde Wahlern zum Wohnsitzwechsel beruft. Es fragt sich daher einzig, ob ein solcher stillschweigender Konsens wirklich nachgewiesen sei. Dies ist zu verneinen. Aus den Akten ergibt sich und wird vom Waisenamt Seen nicht in Abrede gestellt, dass der Gemeinderat Wahlern der Rosina Jenni das Bürgerrechtszeugnis vom 30. Juni 1911 ausdrücklich nur zum Zwecke eines vorübergehenden Aufenthalts in Seen ausgestellt und deren wiederholtes Verlangen um Aushingabe förmlicher Ausweisschriften am 1. August 1911 mit der Begründung abgelehnt hat, dass er die damit angestrebte Verlegung des Wohnsitzes nach Seen verweigern müsse. Damit war unzweideutig ausgesprochen, dass er sich der Absicht der Jenni, dauernd am letzteren Orte zu verbleiben, widersetze, ihren Aufenthalt dort nur auf Zusehen gestatte und sich das jederzeitige Recht anderer Anordnungen vorbehalte. Es geht daher nicht an, wie dies das Waisenamt Seen will, aus der Tatsache, dass bis heute Schritte zur Rückverbringung der Rosina Jenni nach Wahlern nicht unternommen worden sind, auf eine Zustimmung zur Verlegung des Wohnsitzes im Sinne von Art. 377 ZGB zu schliessen. Wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat (vgl. AS 39 I N<sup>o</sup> 9 Erw. 3 und die dort zitierten weiteren Urteile) genügt es zur Anwendung der zitierten Vorschrift nicht, dass sich der Bevormundete mit Wissen der Vormundschaftsbehörde an einem anderen Orte als dem bisherigen Wohnsitze aufhält. Vielmehr ist dazu der Nachweis erforderlich, dass sich das Einverständnis der Vormundschaftsbehörde auf ein

solches Verhältnis des Mündels zu dem betreffenden Orte beziehe, das für eine handlungsfähige Person einen Wohnsitz im Sinne von Art. 23 ZGB begründen würde. Da dies nach dem Gesagten hier angesichts der Erklärungen der Vormundschaftsbehörde Wählern vom Juni und August 1911 nicht zutrifft, muss das Begehren des Waisenamtes Seen um Uebertragung der Vormundschaft daher mit dem bernischen Regierungsrat als unbegründet angesehen und abgewiesen werden. Ob Rosina Jenni selbst die Absicht gehabt habe und noch habe, dauernd in Seen zu bleiben, ist unerheblich, weil es für die Frage, ob die Voraussetzungen eines Wohnsitzwechsels im Sinne von Art. 377 ZGB vorliegen, nicht auf den Willen des Bevormundeten, sondern auf denjenigen der Vormundschaftsbehörde ankommt.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

## VII. STAATSVERTRÄGE

### TRAITÉS INTERNATIONAUX

#### 47. Sentenza 1 ottobre 1915 nella causa G.

Una rogatoria per assunzione di teste richiesta da uno stato che ha aderito alla convenzione dell'Aja 17 luglio 1905 è da eseguirsi anche quando la legislazione dello stato richiesto non ammette d'ufficio il teste. — Art. 11 cif. 3 di detta convenzione.

A. — L'art. 321 del codice di procedura civile austriaco dispone che un teste può rifiutarsi a rispondere qualora le risposte possono tornare di disdoro a lui, al conjuge od

ai figli o può esporre queste persone ad un procedimento penale od ad un danno patrimoniale. L'art. 203 PC ticinese dichiara che non possono esser sentiti come testi:

a) Il fidanzato o conjuge di una parte, ancorchè divorziato.

b) Gli ascendenti o discendenti legittimi, adottivi e naturali di una delle parti . . . eccettoche nelle questioni di stato, separazione o divorzio. . . .

Nella causa intentata dal prof. Hans G. in Graz in nome del figlio tutelato Otto G. contro la bambina Eva Verena G. in contestazione di legittimità, il Tribunale di Graz, con rogatoria 23 maggio 1914, invitava il Pretore di Locarno ad assumere come teste Frieda G. nata Sch. moglie di Otto G., sulla seguente domanda:

« Se e quando la teste ebbe relazioni carnali col proprio marito nel periodo di tempo intercedente fra il 14 novembre 1913 ed il 14 marzo 1914 ». Nell'udienza del 23 giugno 1914 davanti il Pretore di Locarno, la teste, dopo aver dichiarato di non valersi del diritto di non rispondere concesso dal citato art. 321 PCA, rispose di esser stata nell'epoca critica col marito in diverse località che precisava: ma poi, interpellata dal pretore se in quelle occasioni essa avesse avuto relazioni carnali col marito, diede la seguente risposta: « Ho avuto rapporti molto intimi con mio marito. » Interpellata nuovamente se colla frase « rapporti molto intimi » essa intendeva alludere a rapporti carnali, dichiarò di non voler rispondere e si rifiutò di dare ulteriori spiegazioni sulla natura di quei rapporti.

Il Tribunale di Graz, cui la rogatoria fu trasmessa, non ne rimase soddisfatto e con ufficio 11 luglio 1914 invitava il Pretore di Locarno a riassumere in esame la teste G. osservando che essa doveva rispondere in modo preciso alla domanda fattale oppure dichiarare quali motivi dell'art. 321 PCA essa invocava per declinare la risposta. La rogatoria aggiungeva che qualora la teste G.